

Satzung der Jagdgenossenschaft Walluf / Rheingau-Taunus-Kreis

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Walluf“. Sie hat ihren Sitz in Walluf und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rheingau-Taunus in Bad Schwalbach.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Walluf nach Maßgabe des Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben – rechtskräftig zurückgewiesen – worden.
- (2) Der Jagdbezirk ist 376,21 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 01. April eines jeden Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
- (3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen zu erheben.

§ 4

Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuss.

§ 5

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand muss Jagdgenosse sein und wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 9 Jahren gewählt. Für den Jagdvorstand ist ein Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Jagdvorstand im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand und seinem Vertreter gemeinsam gefasst.
- (3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.

§ 6 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
 - f) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
 - g) Vornahme der Bekanntmachungen,
 - h) Abschluss von Verträgen.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Genossen beschlussfähig.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Stimmrecht der Genossen

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- (3) Jeder Genosse kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verwandten 1. Grades oder einen anderen Genossen vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind.
- (4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stim-

mengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage ist in der gleichen oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut zu beraten.

§ 11 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirkes,
- c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Entlastung des Jagdvorstandes
- g) Änderung der Satzung

§ 13 Genossenschaftsausschuss

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 9 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) des Genossenschaftskatasters (§2 Abs. 1)
 - b) der Versammlungsniederschrift (§ 11)
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und – soweit erforderlich – eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 18 Abs. 1).

§ 15 Auszahlung des Jagdertrags

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 12 Buchst. C) nichts anderes beschlossen hat.
- (2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als fünf Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünf Euro erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht binnen einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BJV) nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden, verfallen nach schriftlicher erfolgloser Mahnung der Genossenschaft.

§ 16 Einzahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeangaben beigetrieben werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung oder im Kreisblatt veröffentlicht (Gesamtausgabe Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt), außerdem bei dem Ortslandwirt in Frauenstein.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), gegeben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt damit die bisherige Satzung vom 24. März 1971, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Walluf/Rheingau, den 25. Februar 1982

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 25. Februar 1982, in der 72 Genossen mit einer Grundfläche von mehr als der Hälfte der Grundflächen des Jagdbezirks anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung
gez.
Dr. Heidrun Orth-Krollmann
Jagdvorsteherin